



An die Mitgliedsgewerkschaften

=====

26. September 07
4/Ma

Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht
hier: Folgerungen aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2007

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der dbb nrw setzt seine Berichterstattung zur Entwicklung im Beihilfenrecht zum Thema Kostendämpfungspauschale im Anschluss an das Rundschreiben vom 21. August 2007 fort.

Urteile des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 10. September 2007

Wie bereits im Rundschreiben vom 21. August 2007 angekündigt, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in mehreren Verfahren Entscheidungen zur Kostendämpfungspauschale 2. Stufe gefällt. Wie Sie wissen, werden durch die Kostendämpfungspauschale die beihilfefähigen krankheitsbedingten Aufwendungen um einen jährlichen Betrag gekürzt. Die Kürzung von 1999 (Kostendämpfungspauschale 1. Stufe) hatte der 1. Senat in früheren Entscheidungen unbeanstandet gelassen und damit die Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichts gefunden. Für die Zeit ab 2003 (Kostendämpfungspauschale 2. Stufe) hält er hieran nicht mehr fest und bestätigt insoweit das Ergebnis des 6. Senats des OVG NRW. Mit Urteilen vom 10. September 2007 hat er entschieden, dass die Kostendämpfungspauschale seit dem Jahr 2003 verfassungswidrig ist. Nach seiner Ansicht verletzt das Land durch Abzug der Kostendämpfungspauschale den Kern der verfassungsrechtlich geschuldeten Fürsorge. Beihilfe ergänze die Alimentation, um Beamte und Richter in Krankheitsfällen wirtschaftlich abzusichern. Bewege sich die Alimentation am untersten Rand des verfassungsrechtlich Akzeptablen, so führe jede Min-

Gartenstraße 22
D-40479 Düsseldorf

Telefon 0211.491583-0
Telefax 0211.491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

derung von Beihilfeleistungen zu einer fürsorgewidrigen Unteralimentation. Die Beihilfeberechtigten seien dadurch gezwungen, zusätzliche eigene Anteile ihrer Besoldung zur Finanzierung von Krankheitskosten einzusetzen. Ein solcher kritischer Zustand sei 2003 erreicht worden. In jenem Jahr sei die Besoldung der Beamten/Richter von der allgemeinen Einkommensentwicklung greifbar abgekoppelt worden. Auslöser sei die Verringerung des sogenannten Weihnachtsgeldes auf bis zu 50 % gewesen. Sie habe eine Abkopplung bewirkt, die in den Folgejahren durch Streichung des Urlaubsgeldes und weitere Absenkung des Weihnachtsgeldes noch deutlich verschärft worden sei. Dadurch habe das Land seinen Beamten und Richtern gezielt ein Sonderopfer zur Einsparung von Personalkosten auferlegt, während die Beschäftigten im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes verschont geblieben seien. Die Absenkung der Besoldung auf das erreichte Niveau lasse weitere Belastungen nicht zu. Für den einzelnen Beihilfeberechtigten würde dadurch unabhängig von seiner Besoldungsgruppe oder der Höhe der Belastung im Einzelfall eine verfassungswidrige Lage geschaffen. Dem Land sei es daher generell verwehrt, die Pauschale für die streitigen Jahre 2003 bis 2006 zu fordern.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Zwar hat das Oberverwaltungsgericht die Revision nicht zugelassen. Allerdings hat das Finanzministerium gegen die Nichtzulassung Beschwerde erhoben.

Reaktionen des dbb nrw

Nach Bekanntwerden der Entscheidungen hat sich der dbb nrw an das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen gewandt und um Auskunft gebeten, wie das Land Nordrhein-Westfalen mit Bescheiden umzugehen gedenkt, in welchen Kostendämpfungspauschalen nicht nur vorläufig festgesetzt worden sind. Er hat insoweit erneut den Vorschlag gemacht, dass Widersprüche gegen Bescheide, die die Kostendämpfungsbescheide zum Inhalt haben, bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung ruhend gestellt werden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede der Verjährung. Im Hinblick auf die bestandskräftigen Bescheide seit 2003 hat er gefordert, die Bescheide aufzuheben und neu zu bescheiden.

Runderlass des Finanzministeriums vom 24.09.2007

Das Finanzministerium hat dem dbb nrw seinen Runderlass vom 24.09.2007, der in Kürze veröffentlicht wird, zugeleitet. Hierin wird die weitere Verfahrensweise in den einzelnen Fallgestaltungen geregelt.

Zukünftige Verfahrensweise

Nach dem Runderlass werden die Beihilfen weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 a BVO berechnet und ausgezahlt. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe wird im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale abgesehen und die Beihilfeberechtigten werden davon unterrichtet, dass nach Abschluss des Musterprozesses eine abschließende Entscheidung ergehen wird. Dabei sind die Beihilfebescheide möglichst wie folgt zu kennzeichnen: „Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale (§ 12 a BVO) vorläufig.“ Das Finanzministerium hat insoweit angekündigt, dass sich aus der vorläufigen Festsetzung für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile ergeben, so dass es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf.

Anfechtbare Beihilfefestsetzungen

Die vorgenannte Verfahrensweise soll für Beihilfebescheide, die bereits unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale festgesetzt worden sind und bis zum Datum der Bekanntgabe des Erlasses noch keine Bestandskraft erlangt haben, gelten. Gleichwohl rät der dbb nrw in diesen Fällen sicherheitshalber, gegen Festsetzungsbescheide, die den Vorläufigkeitsvermerk nicht enthalten, Widerspruch unter Verwendung des Musterwiderspruchsschreibens, der dem Rundschreiben beiliegt, einzulegen.

Widersprüche wurden bereits eingelegt

Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12 a BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, soll – so das Finanzministerium – den Widerspruchsführern mitgeteilt werden, dass zunächst der Ausgang der anhängigen Klageverfahren – Einverständnis vorausgesetzt – abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird. In Fällen, in denen über den Widerspruch bereits entschieden wurde, aber noch keine Bestandskraft eingetreten ist, kann – so ebenfalls das Finanzministerium – auf die Erhebung einer Klage verzichtet werden. Das Land werde aus dem Ablauf der Klagefrist keine Rechte herleiten.

Klage bereits anhängig

In bereits anhängigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten sollte – so das Finanzministerium – bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Ruhen der Verfahren erreicht werden.

Unanfechtbare Beihilfefestsetzungen

Über bereits unanfechtbar gewordene Beihilfefestsetzungen (unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale) wird nach Aussage des Finanzministeriums nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erneut befunden werden. Hierzu ergehe zu gegebener Zeit gesonderte Weisung. Soweit bereits jetzt Anträge auf Erstattung der einbehaltenen Kostendämpfungspauschale der Jahre 2003 ff. oder früherer Jahre gestellt worden sind, seien diese unter Hinweis auf diesen Erlass mit Einverständnis des Beihilfeberechtigten ruhend zustellen.

Fazit

Mit dem Runderlass des Finanzministeriums konnte eine vorläufige Klärung der weiteren Verfahrensweise erreicht werden. Über die zukünftige Entwicklung wird Sie der dbb nrw zu gegebener Zeit wie gewohnt unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Eisenhöfer)
Vorsitzender

3 Anlagen